

Name und Zweck

- 1 Der Chor der Dreifaltigkeitskirche Bern ist ein Verein in der Pfarrei Dreifaltigkeit gemäss Art. 60ff ZGB.
- 2 Der Chor pflegt Vokalmusik aller Epochen in Gottesdienst und Konzert.
- 3 Seine Mitgestaltung richtet sich nach den Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils und den aus diesen folgenden Dokumenten zu Liturgie und Kirchenmusik.
- 4 Er kann sich Chorvereinigungen anschliessen.

Mitgliedschaft

- 5 Den Chor bilden folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
- 6 Aktivmitglieder nehmen regelmässig an den Proben, Aufführungen und Weiterbildungsangeboten des Chores teil. Sie werden von der Chorleiterin oder vom Chorleiter zur Aufnahme vorgeschlagen (Art. 20).
- 7 Passivmitglieder unterstützen den Chor.
Sie werden an die Anlässe des Chors eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht dem Vorstand angehören (Art. 17).

Organisation

- 8 Die Organe des Chores sind
 - die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.
- 9 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Wahljahre sind die geraden Jahre.

Hauptversammlung

- 10 Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich einberufen.
- 11 Sie behandelt insbesondere folgende Traktanden:
 - Protokoll der vorhergehenden Hauptversammlung
 - Statutenänderungen
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung und Bericht der Revision

- Entlastung des Vorstandes
 - Budget
 - Wahl
 - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
 - Jahresprogramm
 - Anträge von Aktiv- oder Passivmitgliedern
- 12 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Statutenänderungen und die Genehmigung der Jahresrechnung benötigen das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 13 Die ordentliche Hauptversammlung wird spätestens 30 Tage vorher per E-Mail oder schriftlich einberufen.
- 14 Anträge für Traktanden sind, mit einer kurzen Erläuterung, spätestens 10 Tage vor der Versammlung per E-Mail oder schriftlich einzureichen.
- 15 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand, durch die musikalische oder geistliche Leitung sowie durch ein Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.
- 16 Der Vorstand kann festlegen, dass Traktanden einer ausserordentlichen Versammlung auf elektronischem oder schriftlichem Weg entschieden werden. Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung können nur auf elektronischem oder schriftlichem Weg entschieden werden, wenn eine Versammlung durch höhere Gewalt (z.B. Vorgaben kompetenter staatlicher Instanzen) nicht möglich ist. Entscheide auf elektronischem oder schriftlichem Weg sind gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder äussern.

Vorstand

- 17 Den Vorstand bilden die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder und die Mitglieder von Amtes wegen.

Von der Hauptversammlung gewählt werden

- die Präsidentin oder der Präsident,
- mindestens drei Aktivmitglieder,
- allenfalls Passivmitglieder.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an

- der Präses (geistliche Leitung) oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Seelsorgeteams,

- die Chorleiterin oder der Chorleiter,
 - die Organistin oder der Organist.
- 18 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 19 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder der musikalischen Leitung fallen.
- 20 Der Vorstand ist im Weiteren zuständig für die Aufnahme von Aktivmitgliedern auf Antrag der Chorleiterin oder des Chorleiters, von Passivmitgliedern sowie gegebenenfalls für den Ausschluss von Mitgliedern.
- 21 Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Chor gegen aussen. Sie oder er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen.
- 22 Die Kassierin oder der Kassier ist verantwortlich für Budget und Rechnung sowie die Information des Vorstandes bezüglich der finanziellen Lage.
- 23 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten Vorstandsmitglieder. Die Verabschiedung der Jahresrechnung zu Händen der Hauptversammlung und der Ausschluss von Mitgliedern benötigen das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Präses und musikalische Leitung

- 24 Der Präses ist Berater des Chores in liturgischen und seelsorgerischen Fragen.
- 25 Die Organistin oder der Organist begleitet den Chor nach Bedarf bei Proben und Aufführungen.
- 26 Die Chorleiterin oder der Chorleiter leitet die Chorarbeit. Sie oder er ist verantwortlich für die Wahl der Werke (in Absprache mit dem Vorstand) und besorgt für deren Interpretation. Sie oder er entwirft das Programm in Absprache mit den Liturgieverantwortlichen.

Finanzen

- 27 Der Chor finanziert sich durch
- Beiträge der Kirchgemeinde Dreifaltigkeit,
 - Beiträge der Passivmitglieder,
 - Freiwillige Beiträge und Spenden,
 - honorierte auswärtige Auftritte (Chor, Frauenschola, Männerschola).
 - Aktivmitglieder übernehmen die Kosten für gewisse Noten, zahlen aber keine Mitgliederbeiträge.

Schlussbestimmungen

- 28 Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, sofern ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.
- 29 Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrei Dreifaltigkeit.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28. Februar 2023 angenommen und ersetzen die bisherigen vom 28. Januar 1992.

Der Präsident



Jürg Römer

Die Sekretärin



Elisabeth Bühlmann Baschung